**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Artikel: Meinung über die Organen der Vollziehung der Gesetze und

Regierungs-Maasregeln

Autor: Müller Friedberg

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-543170

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Formlichkeiten werden nicht erfodert, wenn ein Berbrecher auf frischer That ergriffen wird; er muß aber dem Polizepbeamten vorgeführt werden, bevor er ins Gefängniß gebracht wird.

Art. 16. Der Beante welcher die Verhaftnehmung vollziehen täßt, ist gehalten, den Verhafteten gleich nach seiner Anhaitung zu verhören, und ben betreffenden Richtet in zwenmal 24 Stunden, von dem Augenblik der Verhaftung an, über denselben einzuberichten: bendes unter der gegen willkurliche Verhaftnehmung festgeseten Strafe.

Art. 17. Dem Gefet ift die Aufstellung eines allgemeinen burgerlichen und peinlichen Gesethuchs, und die Bestimmung eines gleichformigen Prozeftganges porbehalten

Art. 18. Das Gefet fann be ondere Sandelsgerichte, und für die in Activität ftehenden Truppen , Kriegs. Gerichte aufstellen.

Art. 19. Die Ausübung ber richterlichen Gewalt ift unabhängig und abgesondert von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt; die Richter können nur nach dem Gesetz verantwortlich gemacht werden.

Meinung über die Organen der Bolk ziehung der Gesetze und Regierungs. Maasregeln, die der B. Müller Friedberg in der Sitzung vom sten Weinmonat vortrug.

Eine Lagfahung wird funftig die Gefehe fur unfer gemeinsames Baterland fanctioniren, ein Senat die allgemeinen Regierungsmaadregeln beschlieffen, und ein kleiner Rath die Bollziehung besorgen.

So hatte der Staat bereits eine Gestalt gewonnen, aber nur noch eine Gestalt; um fie zu beleben, muffen wir nun die Seele in wirkende Verbindung mit dem Korper fegen.

Die Auswahl der Organe wird entscheiden, ob unser Staat ein lebloser oder ein organisch handelnder oder ein desorganisitter, d. h. ein im Widerspruche mit sich selbst wirkender Körper senn solle.

In den drenfach vor uns liegenden Grundlagen finde ich dieses Organ wenigstens noch nicht mit der nothwendigen Entwitlung und Alarheit bestimmt. Man kann zweifeln, ob der Regierungsstatthalter, wie es sein Name mit sich bringt, oder ob der Berwaltungs.

Nath unter seinem Vorsige, dieses Organ sen. Es läßt sich bezweiseln, daß der eigentliche Mann der Regicerung, selbst dann unabhängig für sich handeln könne, wenn es um Vollziehung der competirenden, der andeschießlichen Gesetze und Maabregeln der Regierung zu thun ist; ich sollte wähnen, daß im Gegentheil diese Vollziehung und ihre Weise noch ein Gegenstand von Deliberationen einer cantonalen, von der Centralges walt unabhängigen Behörde senn können; — urtheis len Sie B. N. wohin ein solcher Zweisel und wohin eine solche Vollziehungsmethode sühren würde.

Sie muffen ausdeutlich beschliesen: Der Starthalter fen mit der Bollzichung der augemeinen Gefene und Regierungsmaabregeln beladen, oder die Berwaltunges Behorde Des Cantons fen co.

In benden Fallen, wenn es ben der vorgeschlagnen Ernamsungsweise des Statthalters bleiben sollte, sibe ich mit der vollesten und bangesten Ueberzeugung dem Unbeil entgegen, welches B. Rengger auf den Fall einer unschillichen Organistrung geweissagt hat: "Die Wirksamkeit der Regierung wird gerade da auf vern, wo sie ansangen sollte, ben der Ausführung des Gesehes." Schaffen wir sie dann lieber ab; die Existenz einer solchen Schattenregierung fann die Anarchie und die Verwirrung nur vollständig machen.

Bas hilft es das gemeinschaftliche Ende der Zügel in eine sorgfältig ausgewählte Sand zu legen, wenn sie alle noch durch fremde Mittelhande laufen sollen, welche ihre Bewegungen nach Wilkur modificiren oder ganz hemmen können?

Wird dieser Fall selten oder unmöglich senn, wenn die Regierung ihr Organ nothwendig aus einem nicht zahlreichen, ganz ausser ihrem Einfusse stehenden, oftmals mit einem ganz audern Geiste belebten Corps wählen muß? Wissen wir noch nicht, was Esprit de corps ist und vermag?

Die Erfahrung hat uns über die absolute Nothwenbigkeit einer selbststandigen Centralgewalt Alle belehrt;
aber wir selbst geben dieser Belehrung mit so vielem Unwillen nothgedrungen nach, wir sträuben uns so sehr gegen die bitter schmeckende Arznen, das wir oft uneinig sind, wenn es darum zu thun ift, die helvetische Gesamtkraft zu einer wirklichen Krast werden zu lassen, das uns oft schon die Idee emport: "Es ist ein helvetisches Bolt."

Und nun B. R. versetzen Sie fich aus unferm Saale in die Cantone, in die zerschiedenartig gewählten Berwaltungsbehörden der Cantone, wo wenigstens einige Beit. Eifersicht gegen eine höhere Gewalt, ber erste Trieb, unabhängigteit ber erste Begriff, ber wärmste Wunsch, das rasiloseste Bestreben senn wird, wo man nie die Lähmung der Gesamtkraft und so oft den Triumph der Parthen sehen wird. Wir sollen hoffen, daß diese in vielen Dingen wirtlich unabhängige Behörden, sich den sie selten treffenden Vorschriften der Gesetze unterziehen werden, aber wenn sie bennahe immer nur als untergeordnete Wertzeuge handlen sollen, dann denten sieh den elastischen Gegendrut und seine Wirkungen.

Auch mich hatte die Schönheit einer solchen verein, fachenden Zusammenschmelzung ben der ersten Ansicht gefesselt, aber eben weil ich damals meine Freude lebhaft ausserte, so darf, so soll ich es iest auch aussen, daß ich sie nach reisem Nachdenken nicht aussühr, dar, nicht praktisch möglich sinden kann. Es schien, als würde durch diese Amalgamation die Cantonalverwaltung für den Staat gewonnen; aber es ist Jussien; siein, der Staat verliert seinen einzigen Mann.

Dder welches mare bann feine Garantie fur Die Bollgiehung ber Gefete und Regierungsmaadregeln? In was beffunde feine Coactingewalt? Goll Die Regierung die Bermaltungebehorbe por bem Cantonerath anflagen, und wenn der Entscheid miflingt, einen Canton auffer bem Bejege fortwandeln laffen ? oder foll fie in bringenden Fallen eine Tagfagung jufammenberufen und abermal einen Rampf mit ihrem Beamteten bestehen? — oder foll fie ihn absetzen? — Wird es fehr wirtfam, wird es fehr rathsam fenn, einen Mann von ber muheseligen Statthalter, Burde abgufeten, bamit er wieder auf jene eines Bermal. tungsrathe guruffalle, und ein befto eifrigerer und geführlicherer Antagonist der Regierung werde. Da flof. fen wir also wieder an die Klippe, vor welcher uns 3. Rengger warnte : " Das lette und aufferfte 3mangs. Mittel, der Gebrauch ber bemaffneten Macht, murbe in Rallen bon Biberfpenftigfeit bas erfte und einzige Der Centralregierung finn."

Die Verwaltungskamern konnten fich im Softem ber vollständigsten Einheit nie als ein der Regierung frem. bes, sum Widerstande berechtigtes Personale betrachten, und ein, vielleicht in Manchem zu mächtiger Statthalter wachte über sie — und doch kam, in ihrem beschränkten Fache, die Unordnung so weit, daß das Gesetz der vollziehenden Gewalt ihre Absetzung anheintstellen, und den wesentlichsten Einsuß in ihre Wiederbesetzung einraumen neuste — und auch damit gieng es noch nicht. Besuchen Sie die Ministerien,

And a general property to

B. R., fragen Sie, ober sehen Sie vielmehr sethst, woher die Lücken in den Tabellen und Verzeichnissen aller Fächer, die Verheimlichungen des Staatsguts, die Unmöglichkeit die Staatsrechnungen in Bälde zu berichtigen, die in Rükstand erklärte Besoldungen nach 18 monatlicher Arbeit zu tilgen, den genauen Etat der Zehnden und Grundzinse zu liesern, und noch viele der wesentlichsten Mängel herrühren? — Bey Anlas der Verwaltung der Centralgegenstände wird alles dieses noch mehr auseinander zu seinen sehn und dort wird der vielsache Vortheil eines ganz von der Regierung abhangenden Statthalters noch deutlicher erhellen.

Ich will nicht blos sagen: das ist eine elende Regierung, die kein durch Parthensucht unterdrüktes Berdiensk aufsuchen, die keine um den Staat erworbene Berdienske mit einer Stelle besohnen kann, die sich ihre unentbehrlichste Beamtete durch den Fall der Jahre oder das blinde Loos entreissen lassen muß, die nicht einmal ihre eigene Stellvertreter ernamsen kann. Das unendlich Erheblichere ist, daß eine in der Auswahl ihrer Organe so beschränkte Regierung weder um die Bollziehung der Gesetz, noch um ihre Maasregeln, noch um das heit des Bolkes, verantwortlich gemacht werden kann.

Alle Verantwortlichkeit hort auf, wo eine solche Vorschrift anfängt, und wir werden alle Begriffe verwirren, wenn wir der in der Natur der Dinge gegründeten Wahrheit widerstehen, daß alles repräsentative Personale von unten herauf und alles adminisstrative unbedingt von oben herab gewählt werden mußi weil das Volk die Quelle aller Repräsentation und die Regierung jene der allgemeinen Administration ist.

Ueberblicken Sie nun B. N. die michtigen Zweige der Staatsverwaltung, und entscheiden Sie, ob der nothwendigen Stuffenfolge der Berantwortlichkeit, hindernisse gelegt werden dursen? — Die Regierung haftet um den Frieden und die sreundschaftliche Berchältnisse mit den Nachbarn; wie kann se das, wenn die Bollziehung ihrer Besehle gegen Plackereven nicht gesichert ist? — Sie haftet um die Ruhe des Landes und die Festigkeit der Bersassung; werden ihr aberschleichende, contrerevolutionaire Anschläge frühe genug entdekt werden, wird sie nicht manchmal erst von dem vollen Brand auf die geheime Glut schliessen mussen, werden ihr aber kennen man sie in der Wahl ihres Mannes, ihres Bertrauten beschränkt?

(Der Beschluß folgt.)

RVE STREET STREET